

# SV > Teuto < Riesenbeck e.V.



Sportverein Teuto Riesenbeck e.V., Postfach 2049, 48469 Hörstel-Riesenbeck

## Beitragsordnung \*\*\* Fußball \*\*\*

### 1. Mitgliedsbeitrag (Beitragsstaffelung)

Erwachsene	Monatlich	3,50 Euro
Jugendliche (bis 18 Jahre)	Monatlich	2,25 Euro
Kinder (bis 14 Jahre)	Monatlich	1,75 Euro

Bei Mitgliedschaft in einer weiteren Sparte erhöht sich der Beitrag um 50 % pro Sparte. Sofern von der Sparte Zusatzbeiträge erhoben werden, sind diese zusätzlich zu entrichten.

### 2. Zusatzbeitrag (gültig ab 01.01.2002)

Die einzelne Abteilung des Sportvereins kann im Rahmen ihrer Ordnungen Zusatzbeiträge festsetzen. Die Zusatzbeiträge sind zusammen mit dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Folgende Zusatzbeiträge haben für die Sparte derzeit Gültigkeit:

Erwachsene	Monatlich	2,00 Euro
Jugendliche (bis 18 Jahre)	Monatlich	0,50 Euro
Kinder (bis 14 Jahre)	Monatlich	0,35 Euro

### 3. Beitragsfälligkeit / Beitragsanpassung

Die Beiträge werden nachträglich halbjährlich zum 10. März und 10. September eines Jahres fällig. Die Zahlung des halbjährlichen Beitrages erfolgt mittels Einzug durch Lastschrift.

Eventuell anfallende Rückgabegebühren der Banken wegen Nichteinlösung der Beitragsbelastungen hat das Mitglied zu tragen.

Neu eingetretene Mitglieder werden, sofern nicht anders vereinbart, mit dem auf das Datum des Beitritts folgenden Monats beitragspflichtig.

Beitragsanhebungen wegen Erreichen der Altersgrenze (14 bzw. 18 Jahre) werden halbjährlich nachträglich vorgenommen. Mitglieder, die im ersten Halbjahr das 14. bzw. das 18. Lebensjahr vollenden, werden ab dem 01.07. des Jahres mit dem erhöhten Beitrag belastet. Fällt der Geburtstag in das zweite Halbjahr, erfolgt die Beitragsanpassung ab dem 01.01. des Folgejahres.

### 4. Beitragsbefreiungen

Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

### 5. Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist laut Satzung des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres möglich. Sie ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Sportvereins zu richten. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.